



**Sie haben Gewalt  
im Zusammenhang  
mit freiheits-  
beschränkenden bzw.  
freiheitsentziehenden  
Maßnahmen erfahren  
oder beobachtet?**

Sie sind unsicher, wie  
Sie sich verhalten sollen?  
Dann melden Sie sich bei  
uns!



## Was ist die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW?

- Diese Stelle hat das Land NRW eingerichtet, um Transparenz im Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu schaffen.
- Sie ist eine unabhängige Stelle, die frei von eigenen Interessen handelt.
- Sie hat zwei Aufgabenbereiche:
  - 1.** Beschwerden annehmen und den Menschen helfen.
  - 2.** Meldungen von Einrichtungen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen anonym erfassen und auswerten.



## **An wen richtet sich die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW?**

- An Menschen, die Gewalt im Rahmen einer freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahme erlebt haben (Betroffene, An- und Zugehörige sowie weitere Beteiligte).
- An Menschen, die in Einrichtungen leben und/oder arbeiten, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) fallen:
  - Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)
  - Alten- und Pflegeheime
  - Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe
  - Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
  - Hospize
  - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege



## **Wie arbeitet die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW?**

- Sie arbeitet vertraulich und auf Wunsch anonym.
- Sie arbeitet unabhängig.
- Sie berät und informiert telefonisch oder schriftlich bei Gewaltvorkommnissen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- Sie erfasst Meldungen und Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- Sie erstellt am Ende eines Jahres einen anonymisierten Bericht für die Öffentlichkeit.



## **Was sind freiheitsbeschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen?**

- Solche Maßnahmen schränken die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person ein (z. B. Einsatz von Bettgittern, Fixierungen, Einsperren).
- Solche Maßnahmen sind erst einmal verboten.
- Eine freiheitsbeschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahme kann erlaubt sein, bei:
  - Einwilligung der bzw. des Betroffenen,
  - selbst einwilligungsunfähigen Betroffenen, wenn die Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers und eine gerichtliche Genehmigung vorliegen,
  - einer einstweiligen Anordnung des Gerichts oder
  - Gefahr im Verzug und eine gerichtliche Genehmigung im Anschluss unverzüglich nachgeholt wird.



## Kontakt

Monitoring- und Beschwerdestelle  
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz  
in Nordrhein-Westfalen,  
angesiedelt bei der Beauftragten der  
Landesregierung für Menschen mit  
Behinderung sowie für Patientinnen  
und Patienten in Nordrhein-Westfalen  
(LBBP NRW)

Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 855-4499  
E-Mail: [gewaltschutz@lbbp.nrw.de](mailto:gewaltschutz@lbbp.nrw.de)

**[www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle-nrw](http://www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle-nrw)**

